



Rechte und Pflichten beim Bezug von Sozialhilfe

Bitte lesen Sie den folgenden Teil aufmerksam durch.

Allgemeines

Die nachfolgend erwähnten Artikel des Sozialhilfegesetzes und der Verordnung zum Sozialhilfegesetz bilden die Grundlage für die gegenseitige Rechtsbeziehung. Ein Gesuch um finanzielle Unterstützung kann in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen. Gesuchstellende haben sich persönlich beim Sozialdienst zu melden. Das Vorliegen eines amtlichen Ausweises (ID, Pass, Ausländerausweis) ist zwingend. Dieses Merkblatt muss zusammen mit einer Deklaration der Einkommens- und Vermögensverhältnisse unterzeichnet vorliegen, bevor finanzielle Leistungen ausgerichtet werden.

Rechte der gesuchstellenden Person

- Gesuchstellende haben das Recht auf einen **schriftlichen Unterstützungsentscheid** (zustimmend oder ablehnend) der Sozialbehörde mit Rechtsmittelbelehrung. Jeder Entscheid kann innert 30 Tagen nach Erhalt durch Beantragung einer Neu beurteilung bei der Sozialbehörde angefochten werden.
- **Persönliche Hilfe** steht allen Hilfesuchenden zu, die in einer persönlichen Notlage Beratung und Betreuung brauchen (§ 10 SHV).
- **Wirtschaftliche Hilfe** wird gewährt, wenn die eigenen Mittel der antragstellenden Person für den eigenen Lebensunterhalt und den der Familienangehörigen nicht ausreichen (§ 16 SHV).
- Hilfeempfänger haben, gestützt auf das Datenschutzgesetz, das Recht, **Einsicht in** alle über sie angelegten **Akten** und gespeicherten Daten zu nehmen.
- Die Angaben der unterstützten Personen sind besonders schützenswerte Personendaten im Sinne des **Datenschutzgesetzes**.
- Durch die Mitarbeitenden des Sozialdienstes Kloten **dürfen nur jene Daten bearbeitet werden, die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages** gemäss Sozialhilfegesetz und Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger notwendig sind.

Pflichten der gesuchstellenden Person

Auskunftspflicht

Die hilfesuchende Person hat über die eigenen Verhältnisse wahrheitsgemäss Auskunft zu geben, Einsicht in seine/ihre Unterlagen zu gewähren und Änderungen in den Verhältnissen zu melden. Die Angaben sind schriftlich zu bestätigen und zudem wird auf die Folgen falscher Auskunft hingewiesen (§ 18 SHG und § 28 SHV).

Veränderungen in den angegebenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen oder der Aufenthaltsbewilligung **sind sofort und unaufgefordert dem Sozialdienst Kloten mitzuteilen**. Auch der Bezug von Renten und Taggeldern irgendwelcher Art, Versicherungsleistungen oder Unterstützungen von dritter Seite sind zu melden. Diese Meldepflicht bezieht sich auch auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse aller im gleichen Haushalt lebenden Personen.

Gemäss § 18 Abs. 4 SHG behält sich der Sozialdienst Kloten vor, Auskünfte auch direkt bei Dritten einzuholen. Der Sozialdienst Kloten ist verpflichtet, Anspruchsberechtigung und allfällige Ansprüche zu überprüfen, die eine hilfesuchende Person gegenüber Dritten hat. Zu diesem Zweck wird in der Regel zu Beginn und während der Unterstützung bei der Sozialversicherungsanstalt Zürich der individuelle AHV-Kontoauszug eingeholt. Zusätzlich erfolgt in der Regel eine Anfrage beim kantonalen Strassenverkehrsamt und im Handelsregister.

Ferien oder Auslandsaufenthalte müssen im Voraus mitgeteilt und genehmigt werden. Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Ferien oder Auslandsaufenthalte. Nicht bewilligte Abwesenheiten oder Abwesenheiten, die länger als bewilligt dauern, können zu einer Kürzung oder Rückforderung der Unterstützungsleistungen oder zu einer Leistungseinstellung führen.

Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit

Anspruch auf Wirtschaftliche Sozialhilfe hat, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann (§ 14 SHG). Gestützt auf diesen Grundsatz der Subsidiarität ist Wirtschaftliche Sozialhilfe somit nur auszurichten, wenn jemand sich nicht selbst oder mit Hilfe Dritter aus einer Notlage befreien kann. Hilfesuchende sind daher verpflichtet, alle Möglichkeiten zu nutzen, um die persönliche und finanzielle Situation zu verbessern. Dazu gehört der Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Von der unterstützten Person wird ein aktiver Beitrag zur raschen beruflichen und sozialen Integration erwartet (inklusive Teilnahme an zumutbaren Integrationsmassnahmen).

Zudem sind Hilfeempfänger / Hilfeempfängerinnen verpflichtet, alle finanziellen Ansprüche geltend zu machen, die dem Anspruch auf Wirtschaftliche Sozialhilfe vorgehen (z. B. Taggeld- und Rentenansprüche, Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose, Ansprüche auf individuelle Prämienvorbildung (IPV), Familienzulagen und Alimentenbevorschussung, Ansprüche auf Ausbildungsbeiträge). Weiter sind sie verpflichtet, sich in einer günstigen Krankenkasse zu versichern (Grundversicherung), sofern der Wechsel möglich und zumutbar ist.

Kosten von Zahnbehandlungen, Therapien, Anschaffungen

Nötige Auslagen für Zahnbehandlungen, Therapien, Brillen, Anschaffungen etc. sind dem Sozialdienst Kloten vor Behandlungsbeginn, Kauf oder Vertragsabschluss zu melden und ein **Kostenvoranschlag** vorzulegen. Ist eine Behandlung bereits begonnen oder abgeschlossen, eine Anschaffung bereits getätigt, kann die Sozialbehörde die Kostenübernahme ablehnen.

Verwandtenunterstützung

Die Verwandten in auf- und absteigender Linie (Kinder, Eltern, Enkel, Grosseltern) **sind grundsätzlich zur Hilfeleistung in Notsituationen verpflichtet** (Art. 328/329 ZGB). Wird wirtschaftliche Hilfe bezogen, prüft die Sozialbehörde, unter Berücksichtigung der Umstände, mit den hilfsfähigen Verwandten eine allfällige Beitragsleistung (§ 25 SHG).

Rückerstattungspflicht

Gem. § 27 SHG kann rechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- der Hilfeempfänger / die Hilfeempfängerin **rückwirkend Leistungen von Sozial- oder Privatversicherungen** oder von haftpflichtigen oder anderen Dritten erhält, entsprechend der Höhe der in der gleichen Zeitspanne ausgerichteten wirtschaftlichen Hilfe;
- der Hilfeempfänger / die Hilfeempfängerin aus Erbschaft, Lotteriegewinn oder anderen nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen in finanziell günstige Verhältnisse gelangt;
- vorhandene, zurzeit nicht realisierbare Vermögenswerte wie z.B. Grundeigentum, Lebensversicherungen etc. liquid werden (§ 20 SHG).

Der Rückerstattungsanspruch erstreckt sich auf Leistungen, die Sozialhilfebeziehende für sich selbst, Ehegatten während der Ehe und die Kinder während ihrer Unmündigkeit erhalten hat. Stirbt die sozialhilfebeziehende Person, entsteht ein Anspruch auf Rückerstattung der wirtschaftlichen Hilfe gegenüber ihrem Nachlass (§ 28 SHG).

Missbräuchlicher Leistungsbezug

Der Bezug von wirtschaftlicher Hilfe unter **unwahren oder unvollständigen Angaben wird als Betrug** gemäss Art. 146 bzw. **als unrechtmässiger Bezug** gemäss Art. 148a StGB **strafrechtlich verfolgt**. Gemäss § 26 SHG ist der Hilfeempfänger / die Hilfeempfängerin zur Rückerstattung verpflichtet. **Ausländerinnen und Ausländer ohne schweizerisches Bürgerrecht** können im Falle einer Verurteilung **aus der Schweiz ausgewiesen** werden gemäss Art. 66 StGB.

Der Sozialdienst ist bei Verdacht auf missbräuchlichen Leistungsbezug berechtigt, die notwendigen Angaben bei den betreffenden Amtsstellen, Arbeitgebern, Banken oder Versicherungen zu überprüfen und gemäss § 18 Abs.4 SHG Auskünfte bei Dritten einzuholen. Ausserdem kann die Sozialbehörde oder eine beauftragte Stelle Hausbesuche vornehmen, um die gemachten Angaben zu überprüfen.

Melde- und Auskunftspflicht mit dem Migrationsamt

Gestützt auf Art. 62 lit. e und Art. 63 Abs. lit. c AIG (Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration) sind Sozialbehörden verpflichtet, dem Migrationsamt **Meldung zu erstatten, sobald bestimmte Betragshöhen an Unterstützungsleistung erreicht sind** (L-Kurzaufenthalt sofort bei Unterstützungsbeginn / B-Aufenthalt Fr. 25'000.– / C- Niederlassung Fr. 60'000.–). Ausgenommen sind Ausländerinnen und Ausländer, die als Flüchtlinge anerkannt wurden. Zudem ist der Sozialdienst gemäss § 48 Abs. 2 SHG berechtigt, beim Migrationsamt Informationen einzuholen, welche für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben geeignet und erforderlich sind.